

4. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Mellenthin über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Insel Usedom-Peenestrom“

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juni 2011 (GVOBl. M-V S. 777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 499) sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Mellenthin vom 27.01.2020 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Insel Usedom-Peenestrom“

Die Satzung der Gemeinde Mellenthin über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser –und Bodenverbandes „ Insel Usedom- Peenestrom“ vom 13. November 2012 wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Der Gebührensatz beträgt je angefangene

- | | |
|--|--------|
| a) 1.000 m ² Bauland (Hof- und Gebäudefläche, Baugrundstücke, Erholungsflächen) und sonstige befestigte Fläche
z.B. Straßen, Wege, Plätze) | 7,24 € |
| b) 1.000 m ² landwirtschaftlich oder gleichartig genutzter Fläche
(Acker, Grünland, Gartenland, Abbauland, Grünanlagen, Schutzflächen) | 3,62 € |
| c) 1.000 m ² forstwirtschaftlich genutzter Fläche (Wald/ Holzung) | 1,81 € |
| 1.000 m ² Heidefläche/ Unland/ Dauerbrachland | 1,81 € |
| 1.000 m ² Wasserflächen (Seen, Teich, Weiher, Sumpf) | 1,81 € |
| 1.000 m ² Naturschutzgebiet | 1,81 € |

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Mellenthin, den 27. Januar 2020




R. Schröder
Bürgermeisterin

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- bzw. Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage
<http://www.amtusedom-sued.de> am 25.03.2020

